

# ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG

## FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT



An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Via Mail an: pr3@bmvit.gv.at  
und Cc an: legistik@patentamt.at  
sowie begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, den 2.3.2016

### **Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgesetzgebührengesetz geändert werden - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (ÖV) begrüßt ausdrücklich und vorbehaltlos die Auflösung der Teilrechtsfähigkeit des Patentamts.

Wie in der Problemanalyse zutreffend dargestellt wurde die Errichtung der Teilrechtsfähigkeit von Beginn an aufgrund seiner höchst fragwürdigen Konstruktion vollkommen zu Recht kritisiert, da hierdurch primär Compliance-Konflikte, ineffiziente Doppelgleisigkeiten sowie Mehrkosten verursacht wurden. Illustrativ dargestellt sind die durch die Teilrechtsfähigkeit verursachten Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten bekanntlich im Erkenntnis Ro 2014/12/0023 des VwGH.

Eine Konzentration sämtlicher Tätigkeiten des Patentamts im Hoheitsbereich ist daher höchst zweckmäßig; eine Konzentration innerhalb der Tätigkeiten des Patentamts auf seine hoheitlichen Kernaufgaben, dh eine effiziente und hochqualitative (materiell-)rechtliche Prüfung von Schutzrechtsanmeldungen und ebenso effiziente und hochqualitative Überprüfung im Rahmen der Anfechtungsverfahren, wäre ebenso wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Meyenburg eh  
Präsident

Mag. Hannes Seidelberger eh  
Generalsekretär